

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015
– Drucksache 15/7023**

**Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Landes Baden-Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 23 – Popakademie Baden-Württemberg**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 23 – Drucksache 15/7023 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Popakademie als selbstständige Hochschuleinrichtung zu erhalten;
 2. die Wirtschaftlichkeit der Popakademie zu verbessern, soweit sie als Kompetenzzentrum oder in der Weiterbildung tätig wird;
 3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2016 zu berichten.

12. 11. 2015

Der Berichterstatter:

Dr. Reinhard Löffler

Der Vorsitzende:

Karl Klein

Bericht

Der Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft beriet die Mitteilung Drucksache 15/7023 in seiner 66. Sitzung am 12. November 2015. Für eine Beschlussempfehlung des Ausschusses an das Plenum sind diesem Bericht als *Anlagen 1* und *2* eine Anregung des Rechnungshofs sowie ein Antrag von Abgeordneten der Grünen und der SPD beigelegt.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft machte darauf aufmerksam, der Rechnungshof empfehle in Ziffer 2 seines Beschlussvorschlags (*Anlage 1*), die Umwandlung der Popakademie Baden-Württemberg in eine öffentlich-rechtliche Rechtsform (Hochschule) zu prüfen. Wegen dieser Empfehlung sei der aufgerufene Denkschriftbeitrag in der letzten Ausschusssitzung von der Tagesordnung abgesetzt worden. So habe ein Abgeordneter der CDU-Fraktion darauf hingewiesen, dass bei einer solchen Umwandlung die übrigen Gesellschafter der Popakademie – neben dem Land – möglicherweise ausstiegen und das Land somit Mehrkosten von rund 1 Million € zu tragen hätte. Die angesprochene Umwandlung würde zu unnötigen Diskussionen über die Zukunft der Popakademie führen, die im Grunde gute Arbeit leiste.

Vor diesem Hintergrund sei es nicht sinnvoll, die aufgegriffene Empfehlung des Rechnungshofs zu beschließen. Die Regierungsfractionen hätten deshalb diese Ziffer nicht in ihrem Antrag aufgeführt (*Anlage 2*), den Beschlussvorschlag des Rechnungshofs im Übrigen aber wortgleich übernommen.

In dem Denkschriftbeitrag des Rechnungshofs stehe:

Das Ministerium sagt zu, verstärkt darauf hinzuwirken, dass alle Gesellschafter ihre vereinbarten Leistungen vollumfänglich und auch fristgerecht erbringen.

Er frage, ob dies inzwischen geschehe.

Eine Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst antwortete, hierbei gehe es hauptsächlich um den Südwestrundfunk, der auch Sachleistungen zugesagt habe. Es sei eine Einigung dahin gehend erzielt worden, dass man vor allem in den Verhandlungen zur nächsten Finanzierungsperiode, die am 1. Januar 2018 beginne, darüber nachdenke, auf diese Sachleistungen zu verzichten und stattdessen Geldleistungen zu vereinbaren. So habe sich in der Vergangenheit gezeigt, dass es sehr schwierig sei, diese Sachleistungen vollumfänglich einzufordern.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft fuhr fort, weiter heiße es in dem Denkschriftbeitrag:

Das Verfahren zur Rückforderung der Fördermittel von 64 000 Euro sei bereits vom Wissenschaftsministerium eingeleitet worden.

Ihn interessiere, ob die nicht sachgemäß verwendeten Mittel inzwischen zurück-erstattet worden seien.

Die Vertreterin des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst bejahte dies.

Der Berichterstatter für den Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft fügte hinzu, schließlich werde in dem Denkschriftbeitrag noch angeführt:

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass die Stiftung steuerunschädlich aufgelöst werden kann. Gegebenenfalls sollte das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft eine verbindliche Auskunft des zuständigen Finanzamts herbeiführen.

Er wolle wissen, ob eine solche verbindliche Auskunft vorliege.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft gab bekannt, sein Haus habe eine solche Auskunft nicht eingeholt. Der Rechnungshof sei darüber unterrichtet worden, dass eine Auflösung der Popakademie-Stiftung mit großen steuerrechtlichen Risiken verbunden wäre. Nach seinen Informationen beharre der Rechnungshof nicht mehr auf dem im Denkschriftbeitrag aufgeführten Vorschlag, die Stiftung aufzulösen.

Ein Abgeordneter der CDU merkte an, da die Regierungsfractionen die Empfehlung des Rechnungshofs, die Umwandlung der Popakademie in eine öffentlich-rechtlichen Rechtsform zu prüfen, nicht in ihren Antrag übernommen hätten, werde die CDU dieser Initiative von Grünen und SPD zustimmen.

Ein Vertreter des Rechnungshofs führte aus, der Rechnungshof sei nicht davon überzeugt, dass die Frage einer Auflösung der Popakademie-Stiftung abschließend geklärt sei. Die Popakademie habe zu dieser Frage ein Gutachten von einem Steuerberater eingeholt. Wenn der Staat eine Beratung quasi gegen sich selbst benötige, könne durchaus gefragt werden, ob dies von den Kosten her in Ordnung sei.

Bei dem gerade angesprochenen Punkt gehe es um komplizierte steuerrechtliche Fragen. Der Rechnungshof habe den Ausschuss damit nicht befassen wollen und deshalb darauf verzichtet, in seinen Beschlussvorschlag die Empfehlung aufzunehmen, die Popakademie-Stiftung aufzulösen. Der Rechnungshof werde diese Frage in aller Ruhe mit dem Finanzministerium austragen und mit dem Ressort noch ein Gespräch führen.

Die Popakademie habe im Wesentlichen prüfen lassen, ob sich die Stiftung dadurch auflösen lasse, indem man beide Einrichtungen zusammenfasse. Damit würde die Popakademie im Ergebnis zu einer gGmbH. Der Rechnungshof teile die Auffassung, dass hierbei die Bewegungsfähigkeit der Popakademie, was ihre Aufgaben als Kompetenzzentrum für die Musikwirtschaft angehe, stark behindert würde.

Für eine Auflösung der Stiftung bestünden jedoch auch andere Lösungen. Beispielsweise könnte die Popakademie Gegenstände der Stiftung kaufen und ließe sich das Geld dann einem gemeinnützigen Zweck der Popakademie zuführen. Damit wäre die Gemeinnützigkeit gewahrt und entstünden keine steuerrechtlichen Probleme. Dadurch, dass jetzt neben der Popakademie noch eine Stiftung existiere, entstehe ein ziemlicher Verwaltungsaufwand. Dies sehe der Rechnungshof als problematisch an.

Der Rechnungshof sei begeistert von dem, was die Popakademie im Bereich der Lehre leiste. Die Ausbildung erfolge praxisgerecht und nah an der Lebensrealität. Die Akademie sei auch daran interessiert, dass ihre Absolventen nach dem Studium beruflich unterkämen. Ein solches Verhalten sei nicht bei allen Hochschulen selbstverständlich.

Wirtschaftlichkeitsbedenken habe der Rechnungshof hinsichtlich der Funktion der Popakademie als Kompetenzzentrum formuliert.

Der Rechnungshof habe auch die Frage nach der Organisationsform der Popakademie aufgeworfen. Diese Frage sei allerdings nicht die wichtigste. Die gegenwärtige Konstruktion einer Einrichtung, die nach dem Akademiengesetz einer Hochschule gleichgestellt sei, würde er als „relativ hemdsärmelig“ bezeichnen.

Die Popakademie werde als GmbH geführt, sodass die beiden Geschäftsführer bei personellen Entscheidungen einen verhältnismäßig großen Spielraum hätten. Eine Mitbestimmung, wie sie sonst an Hochschulen bekannt sei, finde nicht statt. Dies sei nach Ansicht des Rechnungshofs gegenwärtig kein Problem, weil es an der Arbeit der beiden Geschäftsführer nichts zu beanstanden gebe. Sollten künftige Geschäftsführer aber ihre Spielräume stärker ausnutzen oder Personalentscheidungen treffen, über die öffentlich debattiert werde bzw. die politisch problematisch seien, kämen mit Sicherheit auch Diskussionen auf, ob sich die bestehende Rechtsform für eine Hochschule tatsächlich eigne. Dann aber sei es zu spät. Wenn Geschäftsführer einmal tätig seien, gestalte sich eine Umstellung schwierig. Deshalb bestehe jetzt die Chance, sich mit den Argumenten vertraut zu machen.

Für eine GmbH sei es sehr viel einfacher als für eine öffentlich-rechtliche Hochschule, andere Gesellschafter zu beteiligen. Dies stelle einen Nachteil der öffentlich-rechtlichen Rechtsform dar. Allerdings habe der Rechnungshof festgestellt, dass der Südwestrundfunk und die Landesanstalt für Kommunikation als Gesellschafter eher nur ein begrenztes Interesse an der Popakademie zeigten. Der Rechnungshof würde es begrüßen, wenn der Südwestrundfunk in Zukunft seinen Beitrag zahlte, ohne Verrechnungen vorzunehmen, die sich als nicht solide erwiesen hätten. Neben dem Land engagiere sich jedoch die Stadt Mannheim als Gesellschafter der Popakademie stark, obwohl es sich dabei an sich nicht um eine kommunale Aufgabe handle.

Nach Ansicht des Rechnungshofs wäre die Beteiligung der Stadt Mannheim auch über ein Kooperationsmodell möglich. Im Hochschulrat ließen sich entsprechende

Beteiligungen schaffen. Auch könne, wie es an vielen Hochschulen der Fall sei, die kommunale Seite beteiligt werden. Damit wäre eine, wenn auch kleine Hochschule vor Ort, die Bestand hätte, weil sie über die klassischen Hochschulstrukturen verfügen würde.

Er halte es für gut, wenn die Umwandlung der Popakademie in eine öffentlich-rechtliche Rechtsform geprüft würde. Auf das betreffende Ergebnis könnte dann, wenn eine Entscheidung zu treffen sei, zurückgegriffen werden. Dieses Vorgehen habe das Wissenschaftsministerium mit dem Rechnungshof vereinbart. Wenn der Ausschuss den angesprochenen Prüfauftrag nicht in seine Beschlussempfehlung übernehme, bleibe diese Frage offen.

Die zentrale Aussage des Rechnungshofs laute, dass die Popakademie eine sinnvolle Einrichtung darstelle, die gute Arbeit leiste. Sie sollte als selbstständige Hochschuleinrichtung erhalten bleiben. Diese Empfehlung hätten die Regierungsfractionen auch in ihren Antrag übernommen.

Der Minister für Finanzen und Wirtschaft betonte, nach allen Rückmeldungen, die sein Haus erhalten habe, würde die Popakademie in einer anderen Rechtsform im Vergleich zur gegenwärtigen Situation zu einer weniger stabilen Einrichtung. Im Laufe des Prozesses habe sich herausgestellt, dass eine Rechtsformdebatte zum jetzigen Zeitpunkt nicht zielführend sei. Daher könne er sehr gut nachvollziehen, dass die Empfehlung des Rechnungshofs, die Umwandlung der Popakademie in eine öffentlich-rechtliche Rechtsform zu prüfen, nicht weiter vorangetrieben werde.

Auch innerhalb der Rechtsform einer GmbH bestünden eine Reihe von Gestaltungsmöglichkeiten, um die Anliegen aufzugreifen, über die im Vorfeld bzw. im Rahmen der Prüfung diskutiert worden sei. Er verweise etwa auf das Stichwort Akkreditierung. Das GmbH-Recht biete einige Möglichkeiten, Funktionen zu etablieren, die für die hochschulrechtliche Bewertung der Konstruktion künftig vielleicht an Bedeutung gewinnen könnten. Nach dem GmbH-Recht sei man in der Gestaltung frei. Es könnten Beiräte und Aufsichtsräte eingerichtet sowie Festlegungen zur deren Zusammensetzung getroffen werden. Auch bestehe ein Satzungsrecht. Er rege unabhängig von der heutigen Beschlussfassung an, dass sich Vertreter der Beteiligungsverwaltung seines Hauses, des Wissenschaftsministeriums und der Popakademie gemeinsam mit diesem Punkt befassen, um vorbereitet zu sein, falls irgendwann z. B. in Richtung Hochschulrecht und Akkreditierung Handlungsbedarf entstehe.

Daraufhin stimmte der Ausschuss dem Antrag von Abgeordneten der Grünen und der SPD (*Anlage 2*) einstimmig zu.

25. 11. 2015

Dr. Reinhard Löffler

Anlage 1

**Rechnungshof
Baden-Württemberg**

**Denkschrift 2015
Beitrag Nr. 23/Seite 191**

Anregung

**für eine Beschlussempfehlung
des Ausschusses für Finanzen und Wirtschaft**

**zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015
– Drucksache 15/7023**

**Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 23 – Popakademie Baden-Württemberg**

Der Landtag wolle beschließen:

- I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 23
– Drucksache 15/7023 – Kenntnis zu nehmen.
- II. Die Landesregierung zu ersuchen,
 1. die Popakademie als selbstständige Hochschuleinrichtung zu erhalten;
 2. die Umwandlung in eine öffentlich-rechtliche Rechtsform (Hochschule) zu prüfen;
 3. die Wirtschaftlichkeit der Popakademie zu verbessern, soweit sie als Kompetenzzentrum oder in der Weiterbildung tätig wird;
 4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2016 zu berichten.

Karlsruhe, 10. September 2016

gez. Max Munding

gez. Andreas Knapp

Anlage 2

Zu TOP 4 – Beitrag Nr. 23
66. FinWiA / 12. 11. 2015

Landtag von Baden-Württemberg
15. Wahlperiode

Antrag

der Abg. Muhterem Aras u. a. GRÜNE und
der Abg. Klaus Maier u. a. SPD

zu der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015
– Drucksache 15/7023

Denkschrift 2015 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Baden-
Württemberg;
hier: Beitrag Nr. 7 – Popakademie Baden-Württemberg

Der Landtag wolle beschließen:

I. Von der Mitteilung des Rechnungshofs vom 20. Juli 2015 zu Beitrag Nr. 23
– Drucksache 15/7023 – Kenntnis zu nehmen.

II. Die Landesregierung zu ersuchen,

1. die Popakademie als selbstständige Hochschuleinrichtung zu erhalten;
2. die Wirtschaftlichkeit der Popakademie zu verbessern, soweit sie als Kompetenzzentrum oder in der Weiterbildung tätig wird;
3. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2016 zu berichten.

12. 11. 2015

Aras, Fritz, Hahn, Lindlohr, Dr. Rösler, Schwarz GRÜNE
Maier, Dr. Fulst-Blei, Haller, Stober, Storz, Wahl SPD